

**16. Änderung, beschlossen am 24.06.2026
gültig ab 01.07.2026**

Satzung

des Wasserverbandes Bremervörde
über die Erhebung von Gebühren,
Beiträgen und Kosten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeverordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. SB II S. 109), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 12.12.1978 folgende Satzung beschlossen;

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Der Wasserverband Bremervörde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge, Gebühren und Kosten erhoben.

Abschnitt II

Beitrag

§ 2

Grundsatz

1. Der Wasserverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für Anschlussleitungen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) die bebaut sind,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und noch der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

Grundstücksbegriff

- 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts oder im katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Wasserverteilungsnetz verbunden sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1. Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammen.
- 2. Berechnungsgrundlage für den Grundbetrag ist die Nennweite des Anschlussrohres für den Grundstücksanschluss.
- 3. Der Grundbetrag für ein Grundstück einschließlich einer Wohnungs- oder Nutzungseinheit beträgt:

a) bis 32 mm Nennweite (NW)	= 600,-- Euro
b) bis 40 mm Nennweite (NW)	= 650,-- Euro
c) bis 50 mm Nennweite (NW)	= 1.000,-- Euro
d) bis 80 mm Nennweite (NW)	= 1.500,-- Euro
e) bis 100 mm Nennweite (NW)	= 3.000,-- Euro
- 4. Der Steigerungsbetrag für die zweite und jede weitere Wohnungs- oder Nutzungseinheit beträgt 200,-- Euro.
- 5. In Ferienhaus-, Wochenendhaus- und bzw. oder Campingplatzgebieten beträgt der Steigerungsbetrag für jeden laufenden Meter Transportleitung, den der Verband zur Erschließung eines solchen Gebietes gebaut hat, 17,90 Euro, geteilt durch die Anzahl der durch diese Leitung erschlossenen Grundstücke.

Als Ferienhaus-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete gelten solche Gebiete, in denen nicht jedes Gebäude ganzjährig bewohnt wird.

- 6. Bestehen auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbständige Einheiten (§ 3 Abs. 3), so ist für jede Einheit der Beitrag gemäß Abs. 1 bis 5 zu zahlen.
- 7. Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Grundstückseigentümer oder der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch die Menge oder Beschaffenheit des abzunehmenden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

8. Ist ein Grundstück unbebaut, so wird der Beitrag nach Ziffer 3 a festgesetzt. Der Verband ist berechtigt, den Beitrag nach den Absätzen 3 Buchstabe b bis 7 festzusetzen, wenn die voraussichtliche Nutzung des Grundstückes bekannt ist.
 9. Wird ein Grundstück bebaut oder an die Wasserleitung angeschlossen, oder wird die Nutzungsart eines Grundstückes geändert oder erweitert, so wird eine Nachveranlagung des Beitrages vorgenommen, wenn nach den Absätzen 3 bis 9 ein höherer Betrag festzusetzen ist, als der bezahlte oder veranlagte.
- Es wird kein Beitrag erstattet, wenn die Nutzungsart eines Grundstückes eingeschränkt wird.
10. Für Weideanschlüsse wird kein Beitrag erhoben.

§ 5

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1). Der Wasserverband stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
2. Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
4. Die Beitragspflicht nach § 4 Abs. 9 entsteht mit der Veranlagung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühr

§ 9

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 10

Gebührenmaßstab

1. Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser (1.000 l).
3. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
4. Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Kann kein Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt werden, so wird der Verbrauch nach Erfahrungswerten des Verbandes festgesetzt.
5. Die ermittelte Wassermenge wird auch dann bei der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
6. Wenn es aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich ist, einen Wasserzähler einzubauen, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Erfahrungswerten des Verbandes festgesetzt.

§ 11

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt monatlich:

für jeden Wasserzähler

	brutto (€) 7 % MwSt.	netto (€)
$Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	9,63	9,00
$Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	22,47	21,00
$Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	44,94	42,00
$Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	64,20	60,00
$Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	160,50	150,00
$Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	256,80	240,00

2. Bei Weideanschlüssen beträgt die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 jährlich brutto 25,68 € (netto 24,00 €).
3. Für die Überlassung eines Standrohres mit einem Wassermesser oder einer sonstigen beweglichen Entnahmeeinrichtung mit einem Wasserzähler wird eine einmalige Sicherheitsleistung von 250,-- Euro erhoben. Der Sicherheitsbetrag wird bei unbeschädigter Rückgabe des Zählerstandrohres oder der Entnahmeverrichtung an den Gebührenpflichtigen erstattet.
4. Für vom Verband leihweise zur Verfügung gestellte Standrohre oder sonstige beweglichen Entnahmeverrichtungen wird eine Mindestgebühr von 12,50,-- Euro zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 1,50 Euro je Kalendertag erhoben (maximal 150,-- Euro jährlich).

Der Wasserverbrauch wird wie in § 12 beschrieben abgerechnet.

5. Wassermesseinrichtungen, für die nach den Absätzen 3 und 4 eine Grundgebühr erhoben wird, sind vierteljährlich einmal zum Ablesen des Zählerstandes in der Dienststelle des Wasserverbandes vorzuführen.

§ 12

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt
 - a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme 1,00 € je m³,für die Menge über
 - b) 1.000 m³ Jahresabnahme 0,95 € je m³.
2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 1,00 € je m³

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei der Herstellung von Ein- oder Zweifamilienhäusern gebraucht wird, wird eine Pauschalverbrauchsmenge von 60 cbm festgesetzt, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird. Der Bauwasseranschluss wird längstens für 1 Jahr gewährt. Wenn aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, bis dahin kein Wassermesser eingebaut werden kann, wird die Pauschalverbrauchsmenge für jedes Jahr erneut festgesetzt.
2. Die Pauschalverbrauchsmenge für andere Bauten wird nach Erfahrungssätzen des Wasserverbandes geschätzt, wenn kein Wasserzähler eingebaut wird.
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten des Verbandes geschätzt.
4. Neben der Verbrauchsgebühr ist die Grundgebühr nach § 11 zu zahlen.

§ 14

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

1. Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, so ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.
2. Ansprüche und Verpflichtungen beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden oder vorhergehenden Ableserzeitraumes, es sei denn, dass die Auswirkungen des Fehlers mit Gewissheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In keinem Falle darf die Richtigstellung den Zeitraum von 3 Jahren überschreiten.

§ 15

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen der §§ 11 (Abs. 3 und 4) und 13 (Abs. 3) ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Wasserverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, in den Fällen der §§ 11 (Abs. 3 und 4) und 13 (Abs. 3) mit der Übergabe der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen der §§ 11 (Abs. 3 und 4) und 13 (Abs. 3) mit der Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtung.

Bei der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Anschlussleitung oder die Entnahmeeinrichtung ein- oder ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet. In den Fällen des § 11, Abs. 2 und 4, Satz 2, ist die Jahresgrundgebühr für jedes angefangene Kalenderjahr zu zahlen.

§ 17

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen der §§ 11 (Abs. 3 und 4) und 13 zu verfahren.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Zur Anpassung an die allgemeine Verbrauchsentwicklung wird für Abschlagszahlungen eine Verbrauchssteigerung von 6 % gegenüber dem Vorjahr zugrunde gelegt.
2. Weist ein Gebührenpflichtiger glaubhaft nach, dass die Abschlagszahlung zu hoch oder zu niedrig festgesetzt ist, so wird sie dem voraussichtlichen Wasserverbrauch angepasst.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungssätzen des Verbandes festgesetzt.
4. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden unverzüglich fällig, wenn in dem Bescheid kein anderer Termin angegeben wird.

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen und gemeinsame Anschlussleitungen) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Wasserverband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes, in dem durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum und im privaten Grundbesitz.

§ 20

Anschlusskosten

1. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Anschlussleitungen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet pauschaliert.
2. Die Baukosten betragen bis zu einer Anschlusslänge, im Sinne des § 21, von

15	m	900,-- Euro
25	m	1.150,-- Euro
35	m	1.400,-- Euro
50	m	1.600,-- Euro
65	m	1.900,-- Euro
80	m	2.050,-- Euro
100	m	2.200,-- Euro
120	m	2.400,-- Euro

3. Wenn der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück die Erdarbeiten selbst ausführt, so betragen die Anschlusskosten bis zu einer Anschlusslänge, im Sinne des § 21, von

15 m	675,-- Euro
25 m	700,-- Euro
35 m	750,-- Euro
50 m	825,-- Euro
65 m	900,-- Euro
80 m	975,-- Euro
100 m	1.075,-- Euro
120 m	1.175,-- Euro

4. Bei Anschlussleitungen von mehr als 120 m Länge sind dem Verband zusätzlich die Kosten zu erstatten, die ab 120 m entstehen.

5. Durch die Pauschalsätze sind nicht die Kosten für die Aufnahme und Wiederherstellung einer Oberflächenbefestigung auf Privatgrundstücken, für das Unterbohren von Gebäuden und Gebäudeteilen und für die Herstellung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerständen abgegolten. Diese sind dem Verband in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
6. Bei Anschlussnennweiten von 40 mm und 50 mm erhöhen sich die zu erstattenden Kosten nach den Absätzen 2 und 3 um folgende Beträge:

40 mm (1 1/2")	100,-- Euro
50 mm (2")	200,-- Euro
7. Bei Anschlussnennweiten von mehr als 50 mm werden die Kosten ohne Erdarbeiten nach Aufwand abgerechnet.

Für Erdarbeiten ist die Differenz nach den Absätzen 2 und 3 pauschal zu bezahlen.
8. Die Kosten für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage betragen 250,00 Euro.
9. Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses betragen 250,00 Euro.

§ 21

Anschlusslänge

1. Die Länge einer Anschlussleitung wird von der Anbohrstelle der Transportleitung bis zum Ende des Ausgangsventiles hinter dem Wassermesser gemessen. Dabei gelten Transportleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
2. Liegt die Transportleitung so weit abseits der Straße, dass nur Anschlussleitungen an einer Seite angebaut werden können, oder liegt die Versorgungsleitung, von der Straße aus gesehen, hinter dem anzuschließenden Gebäude, so wird die Anschlusslänge nur nach Abs. 1 Satz 1 gemessen.
3. Lässt sich die Straßengrundstücksmitte nicht feststellen, so wird die Mitte dort angenommen, wo sie in der Öffentlichkeit sichtbar ist.
4. Als Straßen gelten befestigte und unbefestigte öffentliche und private Wege, wenn in ihnen oder neben ihnen eine Transportleitung verlegt worden ist.
5. Wenn ein Teil einer Anschlussleitung dazu benutzt wird, mehrere Grundstücke mit Wasser zu versorgen, so wird die Länge des gemeinsam genutzten Stückes durch die Zahl der angeschlossenen Grundstücke geteilt und die anteilige Länge der Anschlussleitung zugerechnet, die zu jedem einzelnen Grundstück führt. Für jedes Grundstück sind die Anschlusskosten nach der so errechneten Länge zu zahlen.

§ 22

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 23

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
3. Der Wasserverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 24

Anzeigenpflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Jede Änderung der Nutzung eines Grundstückes, durch die nach § 4 Abs. 9 ein höherer Beitrag festzusetzen ist als der bereits bezahlte oder veranlagte, ist dem Verband innerhalb eines Monats vom Grundstückseigentümer, vom Mieter oder Pächter oder von dem, der das Grundstück tatsächlich nutzt, anzuzeigen.

§ 25

Steuern

Die nach der Satzung festzusetzenden Beiträge, Gebühren und Kosten erhöhen sich um die jeweils gesetzlich festgesetzten Steuern. Die in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren und Kosten sind Netto-Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Bringschuld

Sämtliche Zahlungen sind porto- und gebührenfrei an den Verband zu entrichten. Als Zahlungstag gilt der Tag, von dem der Verband an über das Geld verfügen kann.

§ 27

Zahlungserinnerungen

An Beiträge, Gebühren und Kosten, die nicht pünktlich gezahlt werden, wird schriftlich erinnert. Für die Kosten der Zahlungserinnerung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,-- Euro erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 28

Zwangsweise Beitreibung

Beiträge, Gebühren und Kosten sind öffentlich-rechtliche Abgaben und öffentliche Lasten, die auf dem Grundstück ruhen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 29

Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 11 (Abs. 5), 23 und 24 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes vom 19.03.1973 in der zuletzt gültigen Fassung vom 15.12.1975 außer Kraft.

§ 31

Übergangsregelung

1. Für Anschlussleitungen, deren Herstellung bis zum 31.01.1979 schriftlich beim Wasserverband in Bremervörde-Minstedt Auestraße 32, beantragt wird, und für Anschlussleitungen, die aufgrund eines unanfechtbar gewordenen Bescheides über Anschluss- und Benutzungszwang hergestellt werden, wird der Beitrag nach der Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes vom 19.11.1973 in der Fassung der Änderungs-satzung vom 15.12.1975 berechnet, wenn das für den Beitragspflichtigen günstiger ist.
2. Abs. 1 gilt nur für solche Grundstücke, die am 31.12.1978 im Sinne des § 4 der Satzung des Verbandes über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 14. 05. 1959 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. 12. 1970 anschlussreif sind.

Bremervörde, den 12.12.1978

Wasserverband
Bremervörde

gez. Buck
(Verbandsvorsteher)

gez. Möllenberg
(Geschäftsführer)